Interfraktionelle Motion GB/JA!; SP (Regula Bühlmann/Cristina Anliker-Mansour, GB/Patrizia Mordini, SP): Einbürgerungen sind kein Privileg!; Abschreibung Punkt 1/Begründungsbericht Punkt 3 und 4

Am 14. März 2019 hat der Stadtrat Punkt 1 der folgenden Motion erheblich erklärt sowie Punkt 3 und 4 im Sinne einer Richtlinie erheblich erklärt:

In der Schweiz herrscht ein enormes Demokratiedefizit, denn ein grosser Teil der Bevölkerung ist vom politischen Leben ausgeschlossen. Rund 900'000 Menschen könnten sich in der Schweiz einbürgern lassen, da sie schon über zehn Jahre in der Schweiz leben.¹ Rund 180'000 sind hier geboren, also klassische Second@s, rund 120'000 sind als Kinder oder Jugendliche in die Schweiz gekommen. Sie alle prägen die Schweizer Gesellschaft mit und sind Teil davon. Sie tragen zum Wohlstand und zum gesellschaftlichen Leben bei, zahlen Steuern, ohne jedoch über deren Verwendung mitbestimmen zu können.

Doch anstatt dieses Demokratiedefizit möglichst rasch zu beheben, ist die Schweiz daran, den Einbürgerungswilligen zusätzliche Steine in den Weg zu legen: 2018 tritt ein neues, verschärftes Bürgerechtsgesetz in Kraft. Im Kanton Bern hat das Stimmvolk die Verschärfungen schon 2013 aufgrund einer Initiative der JSVP in die Kantonsverfassung gemeisselt.

Doch das Erlangen der Schweizer Staatsbürgerschaft ist kein "Privileg und keine Ehre", die nur den "höchst Intergierten" zukommt. Vielmehr geht es um die Anerkennung der Zugehörigkeit zur Schweiz, um das Recht auf politische Mitbestimmung, um den Schutz gegen willkürliche Massnahmen sowie um die Stärkung der BürgerInnenbeteiligung auf allen Ebenen in unserer Demokratie, die stark auf das Milizsystem setzt. Es ist eine Zumutung, ein langes, nicht selten teures und umständliches Prozedere durchlaufen zu müssen, um dieses Recht zu erlangen.

Im Sinne der Demokratieförderung und um den nationalen und kantonalen Verschärfungen positive Massnahmen entgegenzusetzen bitten wir den Gemeinderat um die Umsetzung folgender Massnahmen:

- 1. Die Stadt Bern soll auf die Erhebung von Einbürgerungsgebühren verzichten.
- 2. Bei Second@s und Familien sind durch die Stadt Bern zusätzlich auch die kantonalen Einbürgerungsgebühren zu übernehmen.
- 3. Die Behandlungsdauer von Einbürgerungsgesuchen durch die Gemeinde ist auf maximal ein Jahr zu reduzieren.
- 4. Ausländerinnen und Ausländer, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, sind schriftlich einzuladen, Bürgerin oder Bürger der Stadt Bern und der Schweiz zu werden.

Bern, 26. Mai 2016

Erstunterzeichnende: Regula Bühlmann, Cristina Anliker-Mansour

Mitunterzeichnende: Stéphanie Penher, Christa Ammann, Daniel Egloff, Nora Krummen, Mess Barry, Johannes Wartenweiler, Leena Schmitter, Seraina Patzen, Katharina Gallizzi, Ursina Anderegg, Luzius Theiler, Regula Tschanz, Patrizia Mordini, David Stampfli, Lukas Meier, Halua Pinto de Magalhães, Annette Lehmann, Rithy Chheng, Yasemin Cevik, Katharina Altas, Nadja Kehrli-Feldmann, Fuat Köçer, Marieke Kruit, Michael Sutter, Benno Frauchiger, Gisela Vollmer, Franziska Grossenbacher

¹ Schätzungen gemäss einer Studie der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) von 2012 "Einbürgerungslandschaft Schweiz, Entwicklungen 1992-2010" https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/buergerrecht---citoyennete/bueg.html

Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat bedauert die von Bund und Kanton Bern beschlossene verschärfte Regelung im Einbürgerungswesen, welche ebenso für die Stadt Bern Anwendung findet. Auch der Gemeinderat begrüsst eine aktive und politisch interessierte Bevölkerung. Wer lange in Bern ist, hier bleiben will und auch Verantwortung mittragen will, soll sich auch einbürgern können, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Zu Punkt 1:

Im alten Einbürgerungsreglement wurde die Gemeindegebühr für Erwachsene und Familien nach Aufwand verrechnet. Der Stundenansatz betrug Fr. 95.00. Bei einem durchschnittlichen Aufwand belief sich die Gebühr auf Fr 1 300.00 bis Fr. 1 500.00.

Da der Gemeinderat der Meinung ist, dass die Höhe der Gebühren nicht dazu führen sollte, dass Einbürgerungswillige von einem Einbürgerungsgesuch abgehalten werden, war er bereit, im Rahmen der Totalrevision des alten Einbürgerungsreglements die Gebührenhöhe für Erwachsene und Familien zu prüfen und dem Stadtrat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Mit SRB 2020-491 vom 10. Dezember 2020 beschloss der Stadtrat das totalrevidierte Reglement über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechtsdiensts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1). Mit Ziffer 4 des genannten SRB beschloss er zudem, Anhang III Ziffer 4.5 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (GebR; SSSB 154.11) wie folgt zu ändern (Änderungen kursiv):

4.5	Einbürgerungswesen	
	Die Stadt Bern erhebt nachfolgende Gebühren für die Einbürgerungen:	Franken:
4.5.1	Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder	400.00
4.5.2	Minderjährige Personen, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen	200.00
4.5.3	Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder pro Ge- such	600.00
4.5.4 (neu)	Schweizerinnen und Schweizer, die sich in Bern einbürgern las- sen	400.00
4.5.5 (neu)	Die Gebühr für den Einbürgerungstest beträgt	Max. 390.00
4.5.4 (rec- te 4.5.6)	Die Gebühr für abgewiesene Gesuche beträgt	200.00

Die Einbürgerungsgebühren sind somit neu sehr tief angesetzt, so dass eine Einbürgerung für Einbürgerungswillige in finanzieller Hinsicht kein Hindernis mehr darstellen dürfte.

Zu Punkt 3:

In den letzten Jahren hat sich das Problem der sich anhäufenden Pendenzen aufgrund personeller Massnahmen, welche eingeleitet wurden, entschärft. So wurde beispielsweise eine zentrale Auskunftsstelle geschaffen, die im Rotationsprinzip von einer oder einem Fachangestellten besetzt ist. Dies erlaubt den restlichen Fachangestellten ein ungestörtes, speditives Abarbeiten von Pendenzen. Aufgrund der getroffenen Massnahmen war es möglich, die Rückstände bei der Bearbeitung der ordentlichen Einbürgerung deutlich zu reduzieren. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit auf kommunaler Stufe (Eingang des Gesuchs bis Gemeinderatschluss) beläuft sich auf zirka 11.5 Mo-

nate. Somit hält die Stadt Bern auch die gesetzlich festgelegten Behandlungsfristen ein, wonach die Gemeinden gemäss Vorgabe in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen über die Zusicherung des Bürgerrechts entscheiden². Die Bearbeitungszeit hängt immer auch davon ab, wie gut die Gesuchstellenden mitarbeiten. So dauert es in wenigen Einzelfällen länger als 12 Monate, wobei in diesen Fällen in der Regel die Mitarbeit der Gesuchstellenden ungenügend ist (z.B. spätes Einreichen von benötigten Dokumenten).

Zu Punkt 4:

Die von den Motionärinnen und Motionäre geforderte Massnahme ist in der Praxis nicht umsetzbar, da der Bürgerrechtsdienst erst nach Gesuchseingang und anschliessender ausführlicher Überprüfung der gesamten Unterlagen beurteilen kann, ob die gesamten Einbürgerungsvoraussetzungen gegeben sind. Der Gemeinderat hat aber geprüft, ob es technisch machbar und vom Aufwand her verhältnismässig ist, Personen anzuschreiben, welche bereits einen Teil der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (z.B. 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, davon 2 Jahre in der Stadt Bern; C-Ausweis). Da die Überprüfung ergeben hat, dass die Machbarkeit gegeben ist und sich auch der Aufwand in Grenzen hält, werden seit März 2019 periodisch Personen angeschrieben, welche die erwähnten Kriterien erfüllen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Im Jahr 2020 wurden Fr. 366 875.50 an Einbürgerungsgebühren eingenommen. Mit den neuen Einbürgerungsgebühren dürften sich die Einnahmen um zirka ²/₃ verringern (Punkt 1). Betreffend Punkt 3 ergeben sich keine neuen Kosten. Das Herausfiltern und Anschreiben von Ausländerinnen und Ausländern, welche einen Teil der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, dürfte einige Tausend Franken im Jahr kosten (Punkt 4).

Antrag

- 1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, den erheblich erklärten Punkt 1 der Motion abzuschreiben.
- 2. Der Bericht zu Punkt 3 und 4 gilt als Begründungsbericht.

Bern, 10. März 2021

Der Gemeinderat

_

² vgl. in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung vom 20. September 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung; KbüV; BSG 121.111)